

Schaffung eines „Königreichs Deutschland“ mit eigener Rechtsordnung nicht von Vereinigungsfreiheit des Art. 9 GG gedeckt

Münster (nr) **Das Oberverwaltungsgericht Münster gibt dem Eilantrag des „Königreichs Deutschland“ gegen einen gaststättenrechtlichen Schließungsbescheid nur in Teilen statt. Der rechtlichen Prüfung hält die Schließungsanordnung der Gaststätte stand. Als unrechtmäßig wurde jedoch die sofort vollziehbare weitere Gewerbeuntersagung eingestuft, da eine Einhaltung des regulären gestreckten Verfahrens ausreichend gewesen wäre. Dasselbe gelte im Hinblick auf die Zwangsgeldandrohung betreffend der weiteren Gewerbeuntersagung.** (Az.: 4 B 61/21, Beschluss vom 12.8.2022; erstinstanzlich Az.: 1 L 2356/20)

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine Betreiberin einer Gaststätte in Köln. Sie geht davon aus, dass sie Staatsangehörige des „Königreichs Deutschland“ sei und die Gaststätte deshalb aufgrund der Führung als Vereinslokal keiner gewerberechtlichen Erlaubnis bedürfe, da sie diese als „Zweckbetrieb“ des „Königreichs Deutschland“ einstufe. Am Eröffnungstag wurden die hygienerechtlichen Anforderungen auch nicht eingehalten, da eine Bindung daran aufgrund der Stellung als „Zweckbetrieb“ für das „Königreich Deutschland“ nach Ansicht der Betreiberin nicht gegeben sei.

Die Stadt Köln folgte ihrer Ansicht nicht und schloss noch am Folgetag die Gaststätte aufgrund der Nichteinhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften und versiegelte diese überdies. Die ergriffenen Maßnahmen gegenüber der Gaststätte bestätigte die Stadt Köln der Betreiberin zudem schriftlich. Darüberhinausgehend untersagte die Stadt Köln der Betreiberin jede weitere selbstständige Gewerbeausübung und drohte zugleich bei Verstoß dagegen ein Zwangsmittel an.

Dagegen wandte sich das „Königreich Deutschland“ in einem gerichtlichen Verfahren. Das Oberverwaltungsgericht Köln entschied, dass diesem keine prozessberechtigte Stellung zukäme und verstand an dessen Stelle die Betreiberin als Prozessführungsbefugte. Das „Königreich Deutschland“ könne nicht als Staat qualifiziert werden. Es fehle bereits an den hierfür erforderlichen Attributen des

Staatsvolkes, Staatsgebiets und der Staatsouveränität. Insbesondere habe es schon kein eigenes Staatsgebiet, da es ausschließlich Teile des Bundesgebiets nutze.

Auch komme dem „Königreich Deutschland“ keine nach Art. 9 Abs. 1 GG geschützte Vereinigungsfreiheit zu. Zwar gewährleiste dieses Grundrecht die Freiheit, sich zu Vereinigungen des privaten Rechts zusammenzuschließen. Davon habe das „Königreich Deutschland“ jedoch keinen Gebrauch gemacht, da es bereits an einer von allen Gründungsmitgliedern beschlossenen Vereinssatzung (§§ 25, 27 Abs. 1 BGB) bzw. einem von den Gesellschaftern geschlossenen Gesellschaftsvertrag (§§ 54 Abs. 1 Satz 1, 705 Abs. 1 BGB) fehle. Auch stelle es keine Stiftung bürgerlichen Rechts dar, da es an einer nach § 80 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes fehle.

Ein weitergehender Schutz könne auch nicht mithilfe des Art. 11 Abs. 1 EMRK erzielt werden. Zwar schützt dieses die Freiheit, eine Vereinigung zu bilden. Doch nach dessen Abs. 2 unterliege dieses Freiheitsrecht gewissen Einschränkungen, soweit diese gesetzlich vorgesehen seien und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig seien für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Eine solche Einschränkung sei jedenfalls bei der Bildung einer neuen Staatsform unter Berufung auf einen „Souverän“ zum Schutze der anderen geboten.

Hinsichtlich des streitgegenständlichen Bescheids gelangte das Oberverwaltungsgericht Köln zu der Auffassung, dass die Anordnung der Schließung und der Versiegelung der Gaststätte aufgrund der Nichtanmeldung des Gewerbes trotz des Erfordernisses rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage dafür sei § 31 GastG i.V.m. 15 Abs. 2 S. 1 GewO. Danach kann die Fortsetzung des Betriebes von der zuständigen Behörde verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Ausübung eine Erlaubnis, Genehmigung, Konzession oder Bewilligung (Zulassung) erforderlich ist, ohne diese Zulassung betrieben wird, was vorliegend der Fall war. Ergänzend treten hierzu aufgrund des Sofortvollzugs ohne vorausgehenden Verwaltungsakt die §§ 55 Abs. 2, 57 Abs. 1 Nr. 3, 62, 66, 69 VwVG NRW.

Zu einer anderen Auffassung gelangte das Oberverwaltungsgericht Köln betreffend der für sofort vollziehbar erklärten Untersagungsanordnung eines jeden weiteren Gewerbebetriebs und des bereits im Vorfeld angedrohten Zwangsmittels bei Verstoß dagegen. Diese erklärte es jeweils für nicht rechtmäßig. Denn mit der erfolgten sofortigen Schließung und Versiegelung des Gaststättenbetriebs war die selbstständige gewerbliche Tätigkeit bereits sofort wirksam unterbunden. Weitere Anhaltspunkte, weshalb daneben eine sofortige erweiterte Gewerbeuntersagung hätte geboten sein können, seien weder vorgetragen worden noch ersichtlich gewesen. Zwar habe die Stadt Köln grundsätzlich die Möglichkeit, jede weitere Gewerbetätigkeit der Antragstellerin zu untersagen, dies hätte vorliegend jedoch im Rahmen des gestreckten Verfahrens und nicht unter Anwendung des Sofortvollzugs erfolgen müssen, um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Dies wirke sich in der Konsequenz auch auf das diesbezüglich angedrohte Zwangsmittel aus.